

Buchdecke dadurch zum bloßen Titelrahmen herabgedrückt, und wird um eine Fülle von Wirkungen gebracht, die bei Benutzung der ganzen Decke zu erreichen wären, und so zu einer ganz unnötigen Armut der Motive verdammt. Der Herausgeber macht dem gegenüber freilich darauf aufmerksam, daß der specielle Fall, in welchem ein Buch zum Ausliegen auf dem Tische bestimmt ist, für uns zur Zeit eben noch die Regel sei, insofern eine bessere Ausstattung, so wie unser Buchgewerbe nun einmal beschaffen ist (leider!), fast nur dem Einzelbuche, welches mehr oder weniger als Decorationsgegenstand betrachtet zu werden pflegt, zutheil wird, erkennt aber im Allgemeinen die Berechtigung der Ausstellung an und hat auch bereits — in der Ueberzeugung, daß Geschmacksverbesserungen nie vom großen Publicum, sondern nur vom Gewerbetreibenden ausgehen können, der dadurch, daß er dem Publicum Arbeiten von reinem Geschmack vorlegt, ihm seine Geschmackslosigkeit abgewöhnen muß — im zweiten und dritten Hefte in mehreren ausnehmend schönen Entwürfen, namentlich von Prof. Theyer's Hand, von der hergebrachten Weise abzugehen versucht.

Die Herren Verleger mögen sich die Frißsche'schen „Buch-einbände“ dringend zur Anschaffung empfohlen sein lassen. Sie werden in jedem Falle den einen oder andern Entwurf darunter finden, den sie unverändert ausführen lassen können. Der Herausgeber hatte anfangs, um etwaige Concurrenzen in der Benutzung zu vermeiden, die Bestimmung treffen zu müssen geglaubt, daß von jedem zur Ausführung gewählten Entwurf speciell das Eigenthumsrecht für eine geringe Entschädigung von ihm erworben werden müsse, hat aber neuerdings diese Beschränkung fallen lassen. Die Berechtigung, die Entwürfe ausführen zu lassen, erlangt also eo ipso jeder Abnehmer des Werkes. Aber auch solchen Verlegern, die unter den vorliegenden Entwürfen nichts direct Verwendbares finden sollten, wird die Anschaffung des Werkes gute Zinsen tragen durch die Anregung und die mannigfachen Fingerzeige, die es gibt, und die uns hoffentlich in Zukunft wenigstens vor absoluten Stillschließlichkeiten, wie wir sie jetzt noch alle Tage in den buchhändlerischen Schaufenstern liegen sehen können, behüten werden. Und so wünschen wir denn auch diesem Werke, ebenso wie Butsch's Bücherornamenten, eifrige Benutzung und dem Buchgewerbe von dieser Benutzung die besten Früchte!

Leipzig.

G. Wustmann.

### Miscellen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die vom Auslande unter Streifband eingehenden Sendungen mit Zeitungen und periodischen Zeitschriften nur in dem Falle zollfrei, wenn die Sendungen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind. Alle anderen, namentlich an Zeitungshändler gerichteten Sendungen mit Zeitungen, welche mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten abgeschickt sind, gelangen nicht zur Ausgabe, sondern werden nach dem Aufgabsorte zurückgesandt.

— Der Postverkehr zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika nach den Bestimmungen des Berner General-Postvereins-Vertrags wird durch den Umstand sehr verwickelt, daß nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten Bücher, die vom Auslande per Post ankommen und die nicht schon seit 20 Jahren gedruckt sind, zollpflichtig sind. Es war der Brauch, zollpflichtige Bücher, die dort per Post von fremden Ländern eintrafen, den Zollbeamten zu übergeben, damit sie die darauf haftenden Zölle erheben. Nun hat aber das internationale Bureau die Bestimmungen des Vertrags des Postvereins so ausgelegt, daß man in den Vereinigten Staaten nicht befugt ist, einen Zoll zu erheben von Büchern, die innerhalb der Vereinsgrenzen per Post befördert werden. Dies hat

es daselbst nothwendig gemacht, die postamtlichen Regulative dahin zu modificiren, daß solche Büchersendungen in Zukunft als per Post nicht beförderbar retournirt werden.

— Vom 1. November ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ein einheitlicher Portotariff für Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogr. in Wirksamkeit. Danach beträgt das deutsch-belgische Porto für ein frankirtes Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogr. 80 Pf. oder 1 Fr. Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. tritt dem vorstehenden Portosatz ein Zuschlag von 10 Pf. oder 12 Cts. hinzu. Pakete bis 5 Kilogr. im Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien unterliegen derselben Tare, wie solche im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien. Für alle Pakete im Gewicht über 5 Kilogr. wird das Porto nach wie vor auf Grund der bisherigen Tarife berechnet. Für Pakete mit Werthangabe, gleichviel ob es sich um Geld- bz. Werthsendungen bis 5 Kilogr., oder um solche über 5 Kilogr. handelt, tritt dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr für die deutsch-belgische Beförderungstrecke hinzu, welche vom 1. November ab 20 Pf. oder 25 Cts. für je 600 M. oder 750 Fr. oder einen Theil dieser Summe beträgt.

— Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, der bayerischen und der württembergischen Postverwaltung einerseits, und der oesterreichisch-ungarischen Postverwaltung andererseits ist unterm 3. April d. J. ein Fahrpost-Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches mit dem 1. November in Kraft tritt. Vom genannten Tage ab ist der Erhebung des Portos, der Versicherungsgebühr und der Nachnahmegebühr für Pakete bz. für Werth- und Nachnahmesendungen im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn derselbe Tarif zum Grunde zu legen, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebiets bz. für den Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete einerseits und den Postgebieten von Bayern und Württemberg andererseits in Anwendung kommt. Es gilt demnach in Zukunft für alle vorbezeichneten Fahrpostsendungen ein vollständig gleicher Tarif. Beispielsweise kostet künftig ein frankirtes Paket ohne Werthangabe im Gewicht von 5 Kilogr. von Berlin nach Wien 50 Pf. Bei unfrankirten und unzureichend frankirten Sendungen ist von der Aufgabs-Postanstalt die Zone, welche der Tare zum Grunde zu legen ist, auf der Rückseite der Paketadresse bz. der Sendung zu vermerken.

— Vom 1. November ab wird bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiete die Aufbewahrungsfrist für diejenigen mit dem Vermerk „postlagernd“ bezeichneten Sendungen, welche innerhalb Deutschlands zur Post gegeben sind, auf einen Monat, und die Aufbewahrungsfrist für dergleichen gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen sowie für Postanweisungen vom Auslande auf zwei Monate festgesetzt. Werden die Sendungen innerhalb der bezeichneten Fristen von der Post nicht abgeholt, so erfolgt die Rücksendung nach dem Aufgabsorte. Alle vor dem 1. Nov. zur Post gelieferten Lager sendungen werden noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt, mithin drei Monate lang am Bestimmungsorte aufbewahrt werden. Bezüglich der Werthbriefe und der Pakete vom Auslande bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

### Personalnachrichten.

Die Jury der am 6—8. October zu Bistritz (Siebenbürgen) stattgefundenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Ausstellung hat der Firma Karl Scholze in Leipzig für die ausgestellten Verlagswerke eine Medaille, höchste Auszeichnung, zuerkannt.

Den Herren Gebr. Spiro in Hamburg ist vom Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen das Prädicat „Postlieferanten“ verliehen worden.